

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00131 vom 27. September 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2011.00131

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00131 du 27 septembre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00131 del 27 settembre 2011

Erwägungen

E. 4

4.1. Es mag wohl zutreffen, dass die Bestimmung betreffend die Zusatzaltersgutschrift im Pensionskassenreglement aus wirtschaftlichen Gründen aufgehoben wurde. Indessen wurde das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers von der Arbeitgeberin nicht aus wirtschaftlichen Gründen aufgehoben. Vielmehr stand es dem Beschwerdeführer frei, das bisherige Arbeitsverhältnis weiter zu führen: Zwar wäre er dann im Falle einer nach dem 1. Januar 2011 erfolgten vorzeitigen Pensionierung bezüglich des insgesamt ausgerichteten Alterskapitals schlechter gestellt gewesen als nach bisherigem Reglement, doch hätte er im Falle einer Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses aufgrund der auf ihn anwendbaren Übergangsbestimmung immerhin noch die hälftige Zusatzaltersgutschrift bezogen. Der Beschwerdeführer machte demnach von der ihm im Vorsorgereglement eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Ausrichtung einer Altersleistung und damit seine vorzeitige Pensionierung zu verlangen, während es ihm freigestanden hätte, entweder das Arbeitsverhältnis fortzuführen oder aber unter Auflösung des Arbeitsverhältnisses es bei einer Freizigkeitsleistung bewenden zu lassen (vgl. BGE 126 V 393 S. 398 E.3.b/bb, BGE 129 V 327 S. 329 E. 3.1). An der Freiwilligkeit änderte sich auch nichts, wenn - wie der Beschwerdeführer geltend machte (Urk. 11) - gleichzeitig mit der Regelung des Pensionskassenreglements ein Stellenabbau betrieben worden wäre. Aufgrund dessen steht fest, dass der Beschwerdeführer weder aus statutarischen Gründen - Erreichen des Rentenalters - zur Pensionierung gezwungen noch eine solche von der Arbeitgeberin aus wirtschaftlichen Gründen veranlasst worden war.

4.2. Den Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach es sich bei seinem Schreiben vom 27. Mai 2010 (Urk. 3/2) nicht um eine Kündigung gehandelt habe (Urk. 11), kann nicht gefolgt werden. Einerseits liess sich vorliegend die Auszahlung des Altersguthabens nicht von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses trennen, und andererseits hat der Beschwerdeführer gegen die Bestätigung seiner Arbeitgeberin, wonach der Arbeitsvertrag per Ende 2010 aufgehoben werde (Urk. 7/14), nie Einwände erhoben.

Unbehelflich ist sodann auch der sinngemässe Einwand, dass es sich beim ausbezahlten Betrag um Freizigkeits- und nicht um Alterskapital handle. Auch wenn der Beschwerdeführer offenbar der Meinung war, die Kapitalauszahlung auf ein Freizigkeitskonto beantragen zu können, so handelt es sich beim ausbezahlten Betrag um Alterskapital. So wurde es denn auch auf ein gewöhnliches Bank- und nicht ein Freizigkeitskonto ausbezahlt (Urk. 7/15), und zuzüglich zum Altersguthaben wurde eine Zusatzaltersgutschrift gewährt, wogegen sich der Beschwerdeführer nie zur Wehr

setzte. Der Betrag wurde damit klarerweise für das versicherte Ereignis Alter ausgerichtet.

4.3 Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers weder aus wirtschaftlichen Gründen noch auf Grund von zwingenden Regelungen der beruflichen Vorsorge aufgelöst wurde, weshalb die Ausnahmebestimmung gemäss Art. 12 Abs. 2 AVIV nicht anwendbar und die vor der vorzeitigen Pensionierung zurückgelegte Beitragszeit gemäss Art. 12 Abs. 1 AVIV nicht anrechenbar ist.

Der Beschwerdeführer hat damit die erforderliche Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten nicht erfüllt (vgl. vorstehend Erw. 1.1), weshalb seine Anspruchsberechtigung zu verneinen ist.

Damit erweist sich der Einspracheentscheid als rechtens, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. _____

- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich, unter Beilage einer Kopie von Urk. 11

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.